

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 20 | Heft Nr. 78 | Juni 2022 | Sonderausgabe

Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023	3
Erste Änderungsordnung zur Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH-Serviceverfahrensatzung)	5
Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Hochschulauswahlverfahrensordnung) ..	6
<i>Anlagen zur Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Hochschulauswahlverfahrensordnung)</i>	10
Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudien- ganges „B. Sc. Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	28
Impressum	35

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Thüringer Kapazitätsverordnung – ThürKapVO) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 239), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom

10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 26. April 2022 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 25. Mai 2022 (AZ: 5515/62-11-8) genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Wintersemester 2022/23 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Pflege / Pflegeleitung Bachelor				34		34	
Pflege Bachelor	25						
Physiotherapie Bachelor	26						
Rettungswesen / Notfallversorgung Bachelor	30						
Ergotherapie Bachelor	22						
Soziale Arbeit Bachelor	149						

§ 2

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Sommersemester 2023 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Pflege / Pflegeleitung Bachelor	34				34		34

§ 3

- (1) In den in §§ 1 und 2 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmung der Thüringer Kapazitätsverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena aufgenommen. Soweit in einem in §§ 1 und 2 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.
- (2) In den Studiengängen, die an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingerichtet, jedoch in §§ 1 und 2 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

Jena, den 05.05.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Erste Änderungsordnung zur Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH-Serviceverfahrensatzung)

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2020 (GVBl. S. 449) in Verbindung mit § 24 der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung – ThürStudienplatzVVO) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322, 344), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 21. März 2022 (GVBl. S. 206) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März

2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Änderung zur Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (EAH-Serviceverfahrensatzung). Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Änderung der EAH-Serviceverfahrensatzung am 26. April 2022 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 19. Mai 2022 (Az.: 5516/35-15-2) genehmigt.

I. Änderungen

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Zulassungsantrag ist von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber elektronisch über das Bewerbungsportal der Ernst-Abbe-Hochschule Jena an diese zu übermitteln.“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Antragsunterlagen nach Absatz 3 sind im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli über das in Absatz 1 benannte Portal einzureichen.“

3. In § 2 wird hinter Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Der Abgleich von Bewerbungen mit dem Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung erfolgt dabei fortlaufend automatisiert.“

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 29.04.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Hochschulauswahlverfahrensordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und §§ 6 b, 15 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) sowie der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung

vom 21. März 2022 (GVBl. S. 206) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Hochschulauswahlverfahrensordnung. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Hochschulauswahlverfahrensordnung am 17. Mai 2022 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 25. Mai 2022, Az. 5516/35-16-2, die Ordnung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschulauswahlverfahrensordnung regelt das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (nachfolgend Zulassungsverfahren) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule), soweit die Vergabe nicht über Vorabquoten gemäß §§ 6 Abs. 2, 6a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), sondern über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren nach § 6b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürHZG erfolgt.

§ 2 Zweck und Gliederung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

- (1) Das ergänzende Hochschulauswahlverfahren dient der Feststellung, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber nach ihrer Eignung über die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten verfügen.
- (2) Das Hochschulauswahlverfahren ist Bestandteil derjenigen Zulassungsverfahren an der Hochschule, welche die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfassen. Es gliedert sich in das Bewerbungsverfahren, das Prüfungsverfahren, das Vergabeverfahren und das Losverfahren. Das Vergabeverfahren unterteilt sich in das Hauptverfahren und das Nachrückverfahren.
- (3) Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres erfolgen im Wege des Dialogorientierten Serviceverfahrens, in das sowohl die Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Hochschulstart) als auch die Hochschule eingebunden ist. Zulassungsverfahren

zum Sommersemester eines Jahres werden vollständig an der Hochschule durchgeführt.

§ 3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Hochschulauswahlverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Bewerberinnen bzw. Bewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die am Hochschulauswahlverfahren beteiligten Personen sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese Pflicht nicht ohnehin dienstrechtlich bereits besteht.
- (3) Soweit das Hochschulauswahlverfahren in elektronischer Form nach § 3a ThürVwVfG begonnen wird, so ist seine Fortführung in gleicher Form zulässig. Dies schließt die Versendung der verfahrensleitenden Entscheidungen an die Bewerberinnen bzw. Bewerber, insbesondere derjenigen nach § 16, mit ein.

§ 4 Personenbezogene Daten

- (1) Die Hochschule verarbeitet die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Maßgabe von § 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule (nachfolgend ImmaO).
- (2) Die Verarbeitung besteht insbesondere in der Erhebung, der Speicherung, der dienstbezogenen Weitergabe innerhalb der Hochschule oder im Verhältnis der Hochschule zu Hochschulstart sowie in der Löschung. Die Verarbeitung nach dieser Satzung darf ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens vorgenommen werden. Verarbeitungen personenbezogener Daten derjenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zu Studierenden der Hoch-

schule werden, sind nach anderen Rechtsgrundlagen, insbesondere der ImmaO, zulässig.

II. Abschnitt: Bewerbungsverfahren

§ 5 Bekanntmachung

Das Bewerbungsverfahren wird auf den Internetseiten des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule spätestens vier Wochen vor dem Bewerbungsbeginn gemäß § 6 Abs. 2 bekanntgemacht.

§ 6 Bewerbungsdaten, Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Bewerbung auf Zulassung zum Studium die in §§ 5, 7 der ImmaO der Hochschule benannten Unterlagen einzureichen und Informationen anzugeben.
- (2) Die Bewerbungsdaten und Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 sind in Zulassungsverfahren zum Wintersemester vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres, in Zulassungsverfahren zum Sommersemester vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Januar des Jahres im Bewerbungsportal der Hochschule in elektronischer Form zu übermitteln. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen, die auch bei unverschuldetem Versäumnis gelten.
- (3) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber in höheren Fachsemestern gelten die Fristen nach Absatz 2 entsprechend.

§ 7 Formelle Prüfung, Nachforderung

Das Studierendensekretariat innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule prüft die Bewerbungsdaten bzw. Bewerbungsunterlagen zeitnah auf formelle Vollständigkeit hin. Eine Pflicht zur Nachforderung nicht eingereicherter Bewerbungsdaten bzw. Bewerbungsunterlagen besteht für die Hochschule nicht.

§ 8 Antrag auf Losverfahren

- (1) Neben dem Antrag auf Zulassung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren stellen. Der Antrag befindet sich auf den Internetseiten des Studierendensekretariats innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule. Er kann sowohl postalisch als auch elektronisch an das Studierendensekretariat gesendet werden; die konkrete Form wird auf den

Internetseiten des Studierendensekretariats innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule bekanntgemacht.

- (2) Der Antrag nach Absatz 1 hat in Zulassungsverfahren zum Wintersemester spätestens am 31. August des Jahres, bei Zulassungsverfahren zum Sommersemester spätestens am 28. Februar des Jahres, in Schaltjahren am 29. Februar des Jahres bei der Hochschule einzugehen.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungsmethode

- (1) Im Laufe des Prüfungsverfahrens werden für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber je nach der qualitativen Ausprägung der anwendbaren Auswahlkriterien Punkte vergeben.
- (2) Danach erfolgt eine Reihung nach den vergebenen Punkten, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Die Reihung der Liste für die Vergabe der Studienplätze erfolgt dann in der Weise, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den niedrigsten Listenplatz erhält und die absteigende Reihenfolge der Punktzahlen eine reziproke aufsteigende Reihenfolge der Listenplätze bewirkt.

§ 10 Auswahlkriterien

- (1) Als Auswahlkriterien kommen neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a ThürHZG (nachfolgend HZB) die Kriterien gemäß § 6b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2c und d ThürHZG in Betracht.
- (2) In Anwendung der Summe aller Auswahlkriterien können die Bewerberinnen bzw. Bewerber maximal 100 Punkte erreichen.
- (3) Für das Auswahlkriterium der HZB werden maximal 60 Punkte vergeben, § 33 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung ist zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Punkte erfolgt in absteigender Folge in der Weise, dass für Note 1,0 60 Punkte, für jedes zusätzliche Zehntel der Note bis zur Note 4,0 jeweils zwei Punkte weniger vergeben werden. Details regelt Anlage 1.
- (4) Für die Gesamtheit aller anderen jeweils anwendbaren Auswahlkriterien können maximal 40 Punkte erreicht werden. Details regelt Anlage 2, wobei für jeden Studiengang eine gesonderte Anlage besteht, die in alphabetischer Reihenfolge geführt wird, beginnend mit Anlage 2a.
- (5) Stellt ein Auswahlkriterium nach Absatz 4 zugleich die HZB dar, so wird für dieses Kriterium, soweit vorhanden, die Note bewertet und entsprechend der Skalie-

rung in Absatz 3 in Punkte umgewandelt. In den übrigen Fällen werden für Auswahlkriterien nach Absatz 4 Punkte für deren Vorhandensein, gegebenenfalls in Verbindung mit bestimmten zeitlichen Abstufungen, vergeben.

- (6) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber in höhere Fachsemester wird die Auswahl nach den erbrachten Leistungen der vorangegangenen Semester vorgenommen.

§ 11 Auswahlkommission

- (1) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist soll jeder Fachbereich, der zulassungsbeschränkte Studiengänge verantwortet, für jeden dieser Studiengänge je eine Auswahlkommission nach § 6b Abs. 5 Satz 5 ThürHZG durch Beschluss des Fachbereichsrats bilden, soweit Änderungsbedarf bezüglich der Auswahlkriterien besteht. Der Kommission nach Satz 1 müssen mindestens zwei Personen angehören. Sie sollen aus dem Kreis der Lehrenden kommen, eine Person soll die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sein. Die Auswahlkommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorsitz.
- (2) Die Auswahlkommission beschließt für jeden Studiengang, für den Änderungsbedarf bezüglich der Auswahlkriterien besteht, eine Empfehlung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten, welche Auswahlkriterien neben der HZB zur Anwendung kommen sollen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission leitet ihre Empfehlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie informationshalber der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens zwei Monate vor Beginn der Bekanntmachung nach § 5 zu. Die Präsidentin bzw. der Präsident soll spätestens einen Monat vor Beginn der Bekanntmachung eine Entscheidung treffen.
- (4) Nach der Auswahl der Kriterien erfolgt die Ausgestaltung der Punkteverteilung in einer Anlage gemäß § 10 Abs. 4. Sie ist vom Fachbereichsrat zu beschließen. Der Fachbereichsrat kann die Auswahlkommission bzw. die Studienkommission des Fachbereichs beratend hinzuziehen.

IV. Abschnitt: Vergabeverfahren

§ 12 Hauptverfahren

Zum Wintersemester eines Jahres erfolgt das Hauptverfahren automatisiert über Hochschulstart. Im Hauptverfahren wird durch das Annahmeverhalten der Bewerberinnen bzw.

Bewerber an der EAH Jena sowie an anderen Hochschulen die Liste der verfügbaren Studienplätze auch mit Wirkung für die Hochschule automatisch angepasst. Das Hauptverfahren endet mit der Beendigung der Koordinierungsphase bei Hochschulstart.

§ 13 Nachrückverfahren

- (1) Vom koordinierten Nachrückverfahren gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung, das in Zulassungsverfahren zum jeweiligen Wintersemester relevant wird, macht die Hochschule keinen Gebrauch.
- (2) In Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres wird mit Ablauf der im Zulassungsbescheid festgelegten Annahmefrist des Hauptverfahrens ein Nachrückverfahren von der Hochschule durchgeführt, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen sowie form- und fristgerechte Zulassungsanträge vorliegen.
- (3) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens ist das Örtliche Vergabeverfahren im Sinne von § 38 Abs. 1 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung beendet.

§ 14 Studienplatzvergabe bei Ranggleichheit

- (1) Besteht nach Durchführung der Bewertungen nach den §§ 9–13 zwischen mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern Punktgleichheit, so erhalten diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Studienplatz, die mindestens einen Umstand nach § 35 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung erfüllen. Umstände nach Satz 1 sind Dienste im allgemeinen Interesse, insbesondere Wehr-, Bundesfreiwilligen-, sozialer oder ökologischer Dienst, der vollständig absolviert worden ist und dessen Dauer sich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Der diesbezügliche Nachweis muss innerhalb des Bewerbungszeitraums nach § 6 Abs. 2 übermittelt werden; der jeweilige Dienst nach § 35 Satz 1 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung muss spätestens zu Beginn des Semesters beendet sein.
- (2) Besteht nach der Auswahl nach Absatz 1 immer noch Ranggleichheit, so erhalten diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Studienplatz, welche die jeweils kleineren automatisiert generierten Losnummern erhalten haben.

V. Abschnitt: Losverfahren

§ 15 Losverfahren

Bestehen nach dem Abschluss des Nachrückverfahrens nach § 13 noch freie Studienplätze, so werden diese unter allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die einen Antrag nach § 8 gestellt haben, in einem Losverfahren nach § 38 Abs. 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung verlost.

VI. Abschnitt: Bekanntgabe, Widerspruchsverfahren

§ 16 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidungen

- (1) In Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres gibt Hochschulstart den Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Zulassungsentscheidung durch Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide bekannt. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, auf die das Los nach § 15 fällt, werden durch die Hochschule die jeweiligen Zulassungen ausgestellt.
- (2) In Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres erfolgt die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidungen durch die Hochschule.

§ 17 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Hochschulauswahlverfahrensordnung ergehenden belastenden Ent-

scheidungen ist der Widerspruch statthaft.

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung im ServiceZentrum Studium und Studienberatung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält das ServiceZentrum Studium und Studienberatung der Hochschule den Widerspruch für begründet, so hilft es ihm ab. Hilft es ihm nicht ab, so leitet es den Widerspruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

VII. Abschnitt: Statusbestimmungen, Inkrafttreten

§ 18 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hochschulauswahlverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulauswahlverfahrensordnung vom 21. Juli 2020 (VBl. Nr. 70, S. 6) außer Kraft.

Jena, den 19.05.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Tabelle zur Verteilung der Punktzahlen für die Hochschulzugangsberechtigung**Punkteverteilung nach § 10 Abs. 3**

Note¹¹ der HZB¹²	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Anlage 2

Regelungen Verteilung der weiteren Auswahlkriterien

Anlage 2 a – Verteilung im Bachelorstudiengang „Ergotherapie“

Anlage 2 b – Verteilung im Bachelorstudiengang „Pflege“

Anlage 2 c – Verteilung im Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“

Anlage 2 d – Verteilung im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“

Anlage 2 e – Verteilung im Bachelorstudiengang „Rettungswesen/Notfallversorgung“

Anlage 2 f – Verteilung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

Anlage 2 a – Bachelorstudiengang „Ergotherapie“

Auswahlverfahren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den Bachelorstudiengang Ergotherapie

Zusätzlich zum Auswahlkriterium der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. a ThürHZG führt die EAH Jena anhand folgender ergänzender Kriterien ein Hochschulauswahlverfahren durch:

1. Auswahlkriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG:

Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in **Katalog 1** genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, wird diese mit **20 Ranglistenpunkten** auf der Bewerberrangliste anerkannt.

Katalog 1 - Anerkannte Berufe	
<ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin bzw. Altenpfleger, • Arzthelferin bzw. Arzthelfer, • Assistentin bzw. Assistent für medizinische Gerätetechnik, • Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, • Augenoptikerin bzw. Augenoptiker, • Chirurgiemechanikerin bzw. Chirurgiemechaniker, • Diätassistentin bzw. Diätassistent, • Erzieherin bzw. Erzieher, • Erzieherin bzw. Erzieher – Jugend- und Heimerziehung, • Fachkraft für Pflegeassistenz, • Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für musisch-technische Fächer, • Förderlehrerin bzw. Förderlehrer, • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, • Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, • Haus- und Familienpflegerin bzw. Haus- und Familienpfleger, • Hauswirtschafterin bzw. Hauswirtschaftler, • Hebamme bzw. Entbindungspfleger, • Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer, • Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger, • Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker, • Hörakustikerin bzw. Hörakustiker, • Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen, • Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger, • Krankenschwester bzw. Krankenpfleger, 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderpflegerin bzw. Kindepfleger, • Masseurin und medizinische Bademeisterin bzw. Masseur und medizinischer Bademeister, • Medizinisch-technische Assistentin bzw. medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, • Medizinisch-technische Radiologieassistentin bzw. Medizinisch-technischer Radiologieassistent, • Musiklehrerin bzw. Musiklehrer, • Musiktherapeutin bzw. Musiktherapeut, • Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter, • Orthopädieschuhmacherin bzw. Orthopädieschuhmacher, • Orthopädietechnik-Mechanikerin bzw. Orthopädietechnik-Mechaniker, • Orthoptistin bzw. Orthoptist, • Osteopathin bzw. Osteopath, • Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut, • Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, • Podologin bzw. Podologe, • Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut, • Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent, • Sozialhelferin bzw. Sozialhelfer, • Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent,

<ul style="list-style-type: none"> • Logopädin bzw. Logopäde, 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportlehrerin bzw. Sportlehrer, • Stomatologische Schwester bzw. Stomatologischer Assistent, • Zahnarzhelferin bzw. Zahnarzhelfer, • Zahnärztliche Helferin bzw. Zahnärztlicher Helfer, • Zahntechnikerin bzw. Zahntechniker.
--	---

2. Auswahlkriterium „Berufstätigkeit“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG:

Berufspraxis im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden in dem anerkannten Beruf wird zusätzlich je nach Dauer mit folgenden Ranglistenpunkten auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Dauer	Ranglistenpunkte
mindestens ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	5
mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre	10
mindestens drei Jahre	15

3. Auswahlkriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. d ThürHZG:

Für die im **Katalog 2** genannten Tätigkeiten oder Qualifikationen werden einmalig **5 Ranglistenpunkte** vergeben:

Katalog 2
<p>1. praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mind. elf vollendeten Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk • Freiwilliges Soziales Jahr • Freiwilliges Ökologisches Jahr • Internationaler Jugendfreiwilligendienst • Bundesfreiwilligendienst • Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst • Europäischer Freiwilligendienst • Anderer Dienst im Ausland (ADiA) • Zivildienst

<ul style="list-style-type: none"> • freiwilliger Wehrdienst • Au-Pair • andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden/werden
<p>2. Praktika, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden mit einer Dauer von mind. 6 vollendeten Monaten</p>
<p>3. außerschulische Weiterbildungen aus dem Bereich Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können (mit Nachweisen), mit mindestens 400 Stunden Umfang</p>
<p>4. außerschulische Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade, Internationalen Chemie-Olympiade, Internationalen Physik-Olympiade, Internationalen Informatik-Olympiade oder Internationalen Mathematik-Olympiade • bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik und Technik

Anlage 2 b - Bachelorstudiengang „Pfleger“

Auswahlverfahren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den Bachelorstudiengang Pflege

Zusätzlich zum Auswahlkriterium der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. a ThürHZG führt die EAH Jena anhand folgender ergänzender Kriterien ein Hochschulauswahlverfahren durch:

1. Auswahlkriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG:

Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Katalog 1 genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, wird diese mit **20 Ranglistenpunkten** auf der Bewerberrangliste anerkannt.

Katalog 1 - Anerkannte Berufe	
<ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin bzw. Altenpfleger, • Anästhesietechnische Assistentin bzw. Anästhesietechnischer Assistent, • Arzthelferin bzw. Arzthelfer, • Diätassistentin bzw. Diätassistent, • Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut, • Hebamme bzw. Entbindungspfleger, • Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer • Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger • Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen, • Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger • Logopädin bzw. Logopäde, • Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter, 	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter, • Orthoptistin bzw. Orthoptist, • Operationstechnische Angestellte bzw. Operationstechnischer Angestellter, Operationstechnische Assistentin bzw. Operationstechnischer Assistent, • Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut, • Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent, • Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent.

2. Auswahlkriterium „Berufstätigkeit“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG:

Berufspraxis im Umfang von mind. 10 Wochenstunden in dem anerkannten Beruf wird zusätzlich je nach Dauer mit folgenden Ranglistenpunkten auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Dauer	Ranglistenpunkte
mindestens ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	5
mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre	10
mindestens drei Jahre	15

3. Auswahlkriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG:

Für die im Katalog 2 genannten Tätigkeiten oder Qualifikationen werden einmalig **5 Ranglistenpunkte** vergeben:

Katalog 2
<p>1. praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mind. elf vollendeten Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk • Freiwilliges Soziales Jahr • Freiwilliges Ökologisches Jahr • Internationaler Jugendfreiwilligendienst • Bundesfreiwilligendienst • Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst • Europäischer Freiwilligendienst • Anderer Dienst im Ausland (ADiA) • Zivildienst • freiwilliger Wehrdienst • Au-Pair • andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden/werden
<p>2. Praktika, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden mit einer Dauer von mind. 6 vollendeten Monaten</p>
<p>3. außerschulische Weiterbildungen aus dem Bereich Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können (mit Nachweisen), mit mindestens 400 Stunden Umfang</p>
<p>4. außerschulische Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade, Internationalen Chemie-Olympiade, Internationalen Physik-Olympiade, Internationalen Informatik-Olympiade oder Internationalen Mathematik-Olympiade • bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik und Technik

Anlage 2 c – Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“

1. Auswahlkriterien nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG

erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
Berufsabschluss nach Katalog 1	keine Punkte, da dies als Zulassungsvoraussetzung notwendig vorliegen muss
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 bis fünf Jahre	5
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 bis zehn Jahre	10
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 bis 15 Jahre	15
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 mehr als 15 Jahre	20

Katalog 1

- Altenpflegerin bzw. Altenpfleger - 3-jährige Ausbildung,
- Gesundheitskinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheitskinderkrankenpfleger,
- Gesundheitskrankenpflegerin bzw. Gesundheitskrankenpfleger,
- Hebamme bzw. Entbindungspfleger,
- Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger,
- Krankenschwester bzw. Krankenpfleger,
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann.

2. Kriterien nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. d ThürHZG

erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
Anerkannte berufliche Weiterbildung nach Katalog 2 von mindestens 400 Stunden	20

Katalog 2

Folgende Weiter- und Fortbildungen erfüllen die Voraussetzungen nach der „Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang – Weiterbildungen in Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens“:

1. Fachweiterbildung (meist 2-jährig mit über 700 Stunden) für:

- Operationsdienst (Operationschwester),
- Anästhesie- und Intensivpflege,
- Psychiatrie,
- Nephrologie,
- Endoskopie,
- Geriatrische Rehabilitation,
- Gerontopsychiatrie,
- Onkologie,
- Dialyse,
- Hygienefachkraft,
- Kinderpflege,
- Familienpflege,
- Kinderintensivpflege,
- Ambulante Kinderfachpflege,
- Rettungsassistentenausbildung;

2. Weiterbildungen für Führungsfunktionen (zwischen 400-2800 Stunden):

- Verantwortliche Fachkraft nach SGB XI,
- Stationsleiterkurs,
- Pflegedienstleitung im Ambulanten Pflegedienst,
- Sozialmanagement/ Heimleitung,
- Leitung des Pflege- oder/und Funktionsdienstes,
- Pflegedienstleitung einer Abteilung,
- Wohnbereichsleitung,
- Pflegecontrolling,
- Entlassungsmanagement,
- Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen,
- Pflegeexpertin für Menschen mit Herzinsuffizienz, Diabetes oder anderen Krankheitsbildern;

3. Weiterbildungen mit Mindeststundenzahl nach Thüringer Vorlage:

- Palliativfachkraft,
- Praxisanleitung/ Mentorin bzw. Mentor,

- Care- und Casemanagement,
- Fallmanagement, z.B. Pflegediagnostik,
- Pflegeberaterin bzw. Pflegeberater,
- Altentherapeutin bzw. Altentherapeut,
- Qualifizierung "Haus- und Familienpflege" – inklusive Basisqualifikation zur Pflegeassistentin bzw. zum Pflegeassistenten in der ambulanten und vollstationären Pflege - 400 Stunden gem. §80 SGB XI,
- Pflegesachverständige bzw. Pflegesachverständiger,
- Pflegegutachterin bzw. Pflegegutachter;

4. Weiterbildung „Pflegeexperte“

- Ernährungsberatung,
- Pain Nurse/ Schmerztherapie,
- Wundmanagement.

Anlage 2 d - Bachelorstudiengang „Physiotherapie“

Auswahlverfahren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den Bachelorstudiengang Physiotherapie

Zusätzlich zum Auswahlkriterium der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. a ThürHZG führt die EAH Jena anhand folgender ergänzender Kriterien ein Hochschulauswahlverfahren durch:

1. Auswahlkriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Katalog 1 genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, wird diese mit **20 Ranglistenpunkten** auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Katalog 1 – Anerkannte Berufe	
<ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin bzw. Altenpfleger • Arzthelferin bzw. Arzthelfer • Assistentin bzw. Assistent für medizinische Gerätetechnik • Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer • Sportlehrerin bzw. Sportlehrer • Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger • Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger • Hebamme bzw. Entbindungspfleger • Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer • Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger • Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker • Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger • Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger • Krankenschwester bzw. Krankenpfleger • Logopädin bzw. Logopäde • Masseurin und medizinische Bademeisterin bzw. Masseur und medizinischer Bademeister • Musiktherapeutin bzw. Musiktherapeut • Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter • Orthoptistin bzw. Orthoptist • Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut • Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann • Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut • Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent • Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent

2. Auswahlkriterium „Berufstätigkeit“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Berufspraxis im Umfang von mind. 10 Wochenstunden in dem anerkannten Beruf wird zusätzlich je nach Dauer mit folgenden Ranglistenpunkten auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Dauer	Ranglistenpunkte
mindestens ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	5
mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre	10
mindestens drei Jahre	15

3. Auswahlkriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 d ThürHZG:

Für die im Katalog 2 genannten Tätigkeiten oder Qualifikationen werden einmalig 5 Ranglistenpunkte vergeben:

Katalog 2
<p>1. praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mind. elf vollendeten Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk • Freiwilliges Soziales Jahr • Freiwilliges Ökologisches Jahr • Internationaler Jugendfreiwilligendienst • Bundesfreiwilligendienst • Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst • Europäischer Freiwilligendienst • Anderer Dienst im Ausland (ADiA) • Zivildienst • freiwilliger Wehrdienst • Au-Pair • andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden/werden
<p>2. Praktika, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden mit einer Dauer von mind. 6 vollendeten Monaten</p>
<p>3. außerschulische Weiterbildungen aus dem Bereich Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können (mit Nachweisen), mit mindestens 400 Stunden Umfang</p>
<p>4. außerschulische Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade, Internationalen Chemie-Olympiade, Internationalen Physik-Olympiade, Internationalen Informatik-Olympiade oder Internationalen Mathematik-Olympiade • bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik und Technik

Anlage 2 e - Bachelorstudiengang „Rettungswesen/Notfallversorgung“

**Auswahlverfahren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den Bachelorstudiengang
„Rettungswesen/ Notfallversorgung“**

Zusätzlich zum Auswahlkriterium der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. a ThürHZG führt die EAH Jena anhand folgender ergänzender Kriterien ein Hochschulauswahlverfahren durch:

1. Auswahlkriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Katalog 1 genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, wird diese mit **20 Ranglistenpunkten** auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Katalog 1 – Anerkannte Berufe	
<ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin bzw. Altenpfleger • Arzthelferin bzw. Arzthelfer • Assistentin bzw. Assistent für medizinische Gerätetechnik • Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer • Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger • Hebamme bzw. Entbindungspfleger • Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger • Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer • Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker 	<ul style="list-style-type: none"> • Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen • Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger • Krankenschwester bzw. Krankenpfleger • Logopädin bzw. Logopäde • Masseurin und medizinische Bademeisterin bzw. Masseur und medizinische Bademeister • Musiktherapeutin bzw. Musiktherapeut • Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter • Orthoptistin bzw. Orthoptist • Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut • Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut

Daneben werden für nachfolgende Berufsausbildungen folgende Ranglistenpunkte vergeben:

Beschreibung	Punkte
Berufsausbildung Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent	15
Berufsausbildung Rettungsanitäterin bzw. Rettungsanitäter	10
Berufsausbildung Rettungshelferin bzw. Rettungshelfer	5

2. Auswahlkriterium „Berufstätigkeit“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Berufspraxis im Umfang von mind. 10 Wochenstunden in dem anerkannten Beruf wird zusätzlich je nach Dauer mit folgenden Ranglistenpunkten auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Dauer	Ranglistenpunkte
mindestens ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	5
mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre	10
mindestens drei Jahre	15

3. Auswahlkriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 d ThürHZG:

Für die im Katalog 2 genannten Tätigkeiten oder Qualifikationen werden einmalig 5 Ranglistenpunkte vergeben:

Katalog 2
<p>1. praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mind. elf vollendeten Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk • Freiwilliges Soziales Jahr • Freiwilliges Ökologisches Jahr • Internationaler Jugendfreiwilligendienst • Bundesfreiwilligendienst • Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst • Europäischer Freiwilligendienst • Anderer Dienst im Ausland (ADiA) • Zivildienst • freiwilliger Wehrdienst • Au-Pair • andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden/werden
<p>2. Praktika, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden mit einer Dauer von mind. 6 vollendeten Monaten</p>
<p>3. außerschulische Weiterbildungen aus dem Bereich Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können (mit Nachweisen), mit mindestens 400 Stunden Umfang</p>

4. außerschulische Leistungen

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade, Internationalen Chemie-Olympiade, Internationalen Physik-Olympiade, Internationalen Informatik-Olympiade oder Internationalen Mathematik-Olympiade
- bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik und Technik

Anlage 2 f - Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

Auswahlverfahren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Zusätzlich zum Auswahlkriterium der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. a ThürHZG führt die EAH Jena anhand folgender ergänzender Kriterien ein Hochschulauswahlverfahren durch:

1. Auswahlkriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Katalog 1 genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, wird diese mit **20 Ranglistenpunkten** auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Katalog 1 – Anerkannte Berufe	
<ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin bzw. Altenpfleger • Assistentin bzw. Assistent im Gesundheits- und Sozialwesen • Beamtin bzw. Beamter im mittleren nichttechnischen Dienst • Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin bzw. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut • Betriebswirtin bzw. Betriebswirt • Diätassistentin bzw. Diätassistent • Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut • Erzieherin bzw. Erzieher • Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen • Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung • Fachkraft für Pflegeassistenz • Fachkraft für Soziale Arbeit • Familienpflegerin bzw. Familienpfleger • Förderlehrerin bzw. Förderlehrer • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger • Gesundheits- und Krankenpflegehelferin bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer • Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger • Haus- und Familienpflegerin bzw. Haus- und Familienpfleger • Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin bzw. Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter • Hebamme bzw. Entbindungspfleger • Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer 	<ul style="list-style-type: none"> • Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger • Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker • Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen • Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger • Lehrerin bzw. Lehrer • Logopädin bzw. Logopäde • Medizinische Dokumentationsassistentin bzw. Medizinischer Dokumentationsassistent • Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter • Medizinpädagogin bzw. Medizinpädagoge • Osteopathin bzw. Osteopath • Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann • Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut • Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut • Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter • Sanitäterin bzw. Sanitäter • Sozialhelferin bzw. Sozialhelfer • Sozialassistentin bzw. Sozialassistent • Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent • Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter • Verwaltungsfachangestellte bzw. Verwaltungsfachangestellter

2. Auswahlkriterium „Berufstätigkeit“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Berufspraxis im Umfang von mind. 10 Wochenstunden in dem anerkannten Beruf wird zusätzlich je nach Dauer mit folgenden Ranglistenpunkten auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Dauer	Ranglistenpunkte
mindestens ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	5
mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre	10
mindestens drei Jahre	15

3. Auswahlkriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 d ThürHZG:

Für die im Katalog 2 genannten Tätigkeiten oder Qualifikationen werden einmalig 5 Ranglistenpunkte vergeben:

Katalog 2
<p>1. praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mind. elf vollendeten Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk • Freiwilliges Soziales Jahr • Freiwilliges Ökologisches Jahr • Internationaler Jugendfreiwilligendienst • Bundesfreiwilligendienst • Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst • Europäischer Freiwilligendienst • Anderer Dienst im Ausland (ADiA) • Zivildienst • freiwilliger Wehrdienst • Au-Pair • andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden/werden
<p>2. Praktika, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden mit einer Dauer von mind. 6 vollendeten Monaten</p>
<p>3. außerschulische Weiterbildungen aus dem Bereich Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können (mit Nachweisen), mit mindestens 400 Stunden Umfang</p>

4. außerschulische Leistungen

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade, Internationalen Chemie-Olympiade, Internationalen Physik-Olympiade, Internationalen Informatik-Olympiade oder Internationalen Mathematik-Olympiade
- bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik und Technik

Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges „B. Sc. Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Ba-

chelorstudiengang „Pflege“ vom 14. April 2020 (VBl. Nr. 71, 2020). Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 22. März 2022 die Erste Änderungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 9. Juni 2022 die Ordnung genehmigt.

Die Änderungen beziehen sich auf die Anlage 3.

Anlage 3 – Studien- und Prüfungsplan – erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege“**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.101	Propädeutikum	3	2			Deutsch	-	ja	SP 90 min	1	-	5		
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	7				Deutsch	-	ja	siehe 2. Semester	1	-	5		
GP.1.201	Basiswissen Pflege		5	5		Deutsch	-	ja	AP	1	SL Erste Hilfe Kurs	10		
GP.1.202	Pflege als Beruf und Wissenschaft		6	2		Deutsch	-	ja	AP	1	-	10		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	7				Deutsch	-	ja	SP 180 min	1	-	5		
GP.1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5,9				Deutsch	-	ja	SP 90 min	1	-	5		
GP.1.203	Pflege bei speziellen Erkrankungen I		4	2		Deutsch	-	ja	siehe 3. Semester	1	-	5		
GP.1.204	Pflegewissenschaft		6	2		Deutsch	-	ja	AP	1	SL erfolgreich absolviert	10		
GP.1.205	Klinisches Assessment I			6		Deutsch	-	ja	AP	1	-	5		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 3 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 Anstrich 6)

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	5				Deutsch		ja	AP	1	SL erfolgreich absolviert	5		
GP.1.203	Pflege bei speziellen Erkrankungen II		4	2		Deutsch	-	ja	SP 90 min			5		
GP.1.206	Gerontologische Pflege		6			Deutsch	-	ja	AP	1	-	5		
GP.1.2P1	Praxismodul I		2		430 h	Deutsch	Nachweis Vorpraktikum	ja	SL HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis (460 Praxisstunden)	15		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.207	Pflege und Rehabilitation		4	2		Deutsch	-	ja	AP	1	-	5		
GP.1.208	Pflege in speziellen Lebenssituationen I		4	4		Deutsch	-	ja	AP	1	-	5		
GP.1.209	Prävention im internationalen Diskurs		4	2		Deutsch	-	ja	AP	1	-	5		
GP.1.2P2	Praxismodul II		2		430 h	Deutsch	-	ja	SL HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis (460 Praxisstunden)	15		

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	4				Deutsch	-	ja	AP	1	-	5		
GP.1.104	Wirtschaft und Recht	5				Deutsch	Anmeldung/Zulassung gem. § 34 PflAPrV	ja	SP 120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil I gemäß § 35 PflAPrV	1	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.1.211	Pflege in speziellen Lebenssituationen II			6		Deutsch	Anmeldung/Zulassung gem. § 34 PflAPrV	ja	MP 30 min staatl. mdl. Prüfung gem. § 36 PflAPrV)	1	-	5		
GP.1.2P3	Praxisphase III		2		430 h	Deutsch	-	ja	SL: HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis (460 Praxisstunden)	15		

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.107	Teamarbeit und Kooperation		4			Deutsch	Anmeldung/Zulassung gem. § 34 PflAPrV	ja	SP 120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil II gem. § 35 PflAPrV	1	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.1.212	Komplexes Fallverstehen			4		Deutsch	Anmeldung/Zulassung gem. § 34 PflAPrV		SP 120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil III gem. § 35 PflAPrV	1	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.1.213	Klinisches Assessment II			6		Deutsch	-	ja	AP	1	-	5		
GP.1.2P4	Praxisphase IV		2		430 h	Deutsch	-	ja	SL: HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis (460 Praxisstunden)	15		

7.Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM ⁴	WM
GP.1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	4				Deutsch	-	ja	AP	1		5		
GP.1.WP1_1	Jährlich wechselndes interdisziplinäres Angebot					Deutsch	-	ja	AP	1			10	
GP.1WP1_2	Jährlich wechselndes interdisziplinäre Angebot					Deutsch	-	ja	AP	1			10	
GP.1.2P5	Praxismodul V		2		430 h	Deutsch	Anmeldung/Zulassung gem. § 34 PflAPrV	ja	Tag 1: Vorbereitungsteil Tag 2 (max. 240 min) gem. § 37 PflAPrV	1	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	15		

⁴ Auswahl eines Wahlpflichtfaches aus dem (jährlich wechselnden) Angebot

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM ⁵	WM
GP.1.WP2-1	Jährlich wechselndes Angebot	3				Deutsch	-	ja	AP	1	-		5	
GP.1.WP2-2	Jährlich wechselndes Angebot	3				Deutsch	-	ja	AP	1	-		5	
GP.1.WP2-3	Jährlich wechselndes Angebot	3				Deutsch	-	ja	AP	1	-		5	
GP.1.210	Evidenzbasiert Pflegen			8		Deutsch	-	ja	AP	1	-	10		
GP.1.215	Bachelorarbeit und Kolloquium		2			Deutsch	Anmeldung/Zulassung gem. § 34 PflAPrV Ausgabe des Bachelorthemas erst, wenn alle Module bestanden sind.	ja	Bachelorthesis Kolloquium	Bachelorarbeit: 70 % Kolloquium: 30 %	Die hochschulische Pflegeausbildung gilt gem. § 40 PflAPrV erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle hochschulischen und staatl. Prüfungsteile bestanden sind.	15 (12/3)		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
PP	Praktische Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

⁵ Auswahl eines Wahlpflichtfaches aus dem (jährlich wechselnden) Angebot

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 30.05.2022

Jena, den 09.06.2022

Prof. Dr. Olaf Scupin
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 13.06.2022

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.